

**Hauptamt  
10.2**

**31. Fragestunde der Stadtverordnetenversammlung am 11.07.2024**

**Frage Nr. 2590**

Stadtv. Meister - CDU -

Hundesteuersatzung

**Die Frage wird wie folgt beantwortet:**

Sehr geehrte Frau Stadtverordnetenvorsteherin Arslaner,  
sehr geehrte Frau Stadtverordnete Meister,  
meine Damen und Herren,

wie mit B 292 vom 18.07.2022 berichtet, werden nach der derzeitigen Praxis bei der Hundesteuerveranlagung Assistenzhunde in Anlehnung an § 6 Abs. 1 der Hundesteuersatzung befreit, wenn die Eignung des Hundes dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dient und diese Eignung nachgewiesen wurde. Voraussetzung ist demnach die nachgewiesene Ausbildung des Hundes sowie ein Schwerbehindertenausweis mit den entsprechenden Merkmalen.

In der Vergangenheit gab es so gut wie keinen Fall, der trotz vorliegender Eignung des Hundes wegen des Fehlens eines Schwerbehindertenausweises von der Befreiung ausgeschlossen wurde. Entweder es konnte immer mit dem Nachweis der Ausbildung auch der entsprechende Schwerbehindertenausweis vorgelegt werden oder es fehlte der Nachweis einer Eignung. Daher wird die Härtefallregelung in § 6 Abs. 5 der Hundesteuersatzung nicht auf Assistenzhunde angewendet.

Um für die Zukunft alle ausgebildeten Assistenzhunde unabhängig von der Anerkennung einer Schwerbehinderteneigenschaft von der Hundesteuer zu befreien, wäre eine Satzungsänderung mit entsprechender ausdrücklicher Steuerbefreiung für Assistenzhunde nötig.